

Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch

Az.: 1 C 673/16



IM NAMEN DES VOLKES

08. Sep. 2017

In dem Rechtsstreit

~~Rechtsanwältin Maria Hämberg, Aisch, Gz. 798/16~~
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Kirchhof** Hans-Joachim, Benekestraße 12, 32756 Detmold, Gz.: 1-190/2016-0

gegen

SOS Umweltdienst OHG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter Martin Gülec, Sefer Gülec, Tekin Gülec, Wilhelmstraße 70, 35452 Heuchelheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwältin Schälast & Partner, Weidenstraße 12, 60329 Frankfurt, Gz. 798/16~~

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Eichentopf am 28.08.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2017 folgendes

Endurteil

- I. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neustadt a. d. Aisch vom 14.02.2017 wird aufrechterhalten.
- II. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit

in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.180,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung des von der Klägerin an die Beklagte im Rahmen einer Kanalrohrreinigung entrichteten Werklohns.

Am 17.10.2016 lag in der Wohnung der Klägerin, welche eine natürliche Person ist, eine Rohrverstopfung der Toilette vor. Daraufhin hat die Klägerin die Beklagte telefonisch kontaktiert und um Hilfe im Rahmen eines Noteinsatzes gebeten. Von der Beklagten wurde der Klägerin mitgeteilt, dass erst am 19.10.2016 ein Termin frei sei. Zwischen den Parteien wurde ein Termin für den 19.10.2016 um 9.00 Uhr vereinbart.

Durch verschiedene Maßnahmen hat die Klägerin am 17. oder 18.10.2016 die Verstopfung selbst beseitigt. Daraufhin hat die Klägerin am 18.10.2016 die Beklagte kontaktiert und mitgeteilt, dass sie den Termin vom 19.10.2016 absagt, da die Verstopfung beseitigt sei. Der Klägerin wurde mitgeteilt, dass die Monteure dennoch kämen. Am 19.10.2016, kurz nach 9.30 Uhr, kamen die Monteure der Beklagten zur Wohnung der Klägerin. Diese haben der Klägerin empfohlen, das Rohr mit einer Kamera zu befahren. Dem hat die Klägerin zugestimmt. Von den Monteuren der Beklagten ist der Klägerin mitgeteilt worden, das Rohr befände sich in einem schlechten Zustand und müsse umgehend gereinigt werden. Nach einigen Diskussionen zwischen der Klägerin und den Monteuren über die Kosten und die Notwendigkeit hat die Klägerin einen Auftrag unterzeichnet (Anlage K 1). Auf dem Auftrag befindet sich keine Widerrufsbelehrung. Die Klägerin hat auch anderweitig keine Widerrufsbelehrung erhalten. Nach Durchführung der Arbeiten haben die Monteure der Klägerin 1.180,00 € in Rechnung gestellt und Barzahlung verlangt. Die Klägerin ist mit den Monteuren zu einem Bankautomaten gefahren, hat Geld abgehoben und die Rechnung bar bezahlt.

In der Folgezeit hat die Klägerin telefonisch von der Beklagten die Rückzahlung des Werklohns gefordert, wurde jedoch deutlich abgewiesen. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom

2016 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten den Widerruf des Vertrages erklärt und Rückzahlung verlangt.

Mit Schriftsatz vom 03.05.2017 im hiesigen Prozess hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zudem Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt. Begründet wurde die Anfechtung damit, dass die Monteure der Beklagten lediglich Preise ohne Umsatzsteuer genannt und damit die Klägerin getäuscht hätten. Zudem sei vorgetäuscht worden, dass es sich um ortsübliche Preise handele.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vertrag sei nichtig. Zum einen greife ihr Widerrufsrecht und zum anderen die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Zudem vertritt die Klägerin die Auffassung, es läge eine sittenwidrige Schädigung vor, da allenfalls 190,00 € angemessen gewesen wären.

Nachdem die Beklagte im schriftlichen Vorverfahren nicht innerhalb der Notfrist ihre Absicht zur Verteidigung angezeigt hat, wurde folgendes Versäumnisurteil erlassen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.180,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.12.2016 sowie weitere 201,70 € außgerichtliche Rechtsverfolgung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.12.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das, dem Klägervertreter am 20.02.2017 und der Beklagten am 17.02.2017, zugestellte Versäumnisurteil hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 02.03.2017, eingegangen bei Gericht am 03.03.2017 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt deshalb,

das Versäumnisurteil vom 14.02.2017 bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 14.02.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin stünde kein Widerrufsrecht zu, da diese die Rohrreinigung beauftragt habe und keine Verbraucherin sei. § 312 g Abs. 2 Nr. 11 BGB würde greifen.

Die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Neustadt a. d. Aisch gerügt.

Eine Beweisaufnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, da die zulässige Klage auch begründet ist.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch örtlich gemäß § 29 c ZPO zuständig, da sich die Klägerin auf ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312 BGB beruft. Der Wohnsitz der Klägerin liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Neustadt a. d. Aisch.

II.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gemäß §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1 BGB zu. Die Klägerin hat wirksam ihre auf den Abschluss des am 19.10.2016 geschlossenen Werkvertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen.

1. Widerrufsrecht

Der Klägerin steht ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3, 355 Abs. 1 BGB zu. Nach § 312 Abs. 1 BGB finden die Bestimmungen des § 312 b BGB Anwendung. Vorliegend hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Klägerin als Verbraucherin im Sinn von § 13 BGB gehandelt hat, während die Beklagte Unternehmerin im Sinn des § 14 BGB ist. Vorliegend wurde der Vertrag in der Wohnung der Beklagten, die Rohre in der Wohnung der Beklagten betreffend, geschlossen. Die Beklagte ist eine natürliche Person. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin als Unternehmerin gehandelt hat und solche werden auch nicht von der Beklagten vorgetragen.

Ferner hat der zugrundeliegende Vertrag eine entgeltliche Leistung der Beklagten zum Gegenstand. Nach § 355 BGB gilt das Widerrufsrecht grundsätzlich für alle Verbraucherverträge, mithin

vor dem vorliegenden Werkvertrag gemäß § 631 BGB.

Darüber hinaus liegt zweifelsfrei auch keiner der in § 312 Abs. 2 bis 6 BGB genannten Ausnahmefälle vor. Weiterhin handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag, da der Werkvertrag unstreitig in der Wohnung der Klägerin zustande gekommen ist, § 312 b Abs. 1 BGB. Hierbei ist auch unerheblich, dass der Vertrag nicht mit den Geschäftsführern der Beklagten, sondern mit deren Mitarbeitern geschlossen worden ist, § 312 b Abs. 1 S. 2 BGB. Eine konkrete Beauftragung der vorzunehmenden Maßnahmen unter Besprechung der essentialia negotii ist unstreitig am Telefon am 17.10.2016 nicht erfolgt, sodass zu diesem Zeitpunkt auch noch kein Vertragsschluss gegeben war.

Eine der in § 312 g Abs. 2 BGB genannten Bereichsausnahmen kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen die Voraussetzungen des § 312 g Abs. 2 Nr. 11 BGB nicht vor. Das Gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt eine „dringende Reparatur oder Instandhaltungsarbeit“ vorgenommen werden sollte. Dringend sind die Arbeiten nur, wenn sie zur sofortigen Wiederherstellung der Funktionstauglichkeit erforderlich sind und der Verbraucher darauf angewiesen ist. An einer solchen Dringlichkeit fehlt es vorliegend bereits deshalb, weil die Toilette bereits seit 18.10.2016 wieder funktionsfähig war, sodass die Klägerin auf keine Arbeit dringend angewiesen war.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Hierbei genügt auch ein späterer Vertragsschluss, etwa in der Wohnung des Verbrauchers, solange der Verbraucher den Unternehmer nur dazu aufgefordert hat, ihn aufzusuchen. Diese Situation war ursprünglich gegeben. Jedoch wurde diese Situation beendet durch die Mitteilung der Klägerin an die Beklagte am 18.10.2016, dass der Notfall beseitigt wurde und der Termin am 19.10.2016 deshalb nicht erfolgen solle. Dies genügt nach Ansicht des Gerichts, um die ursprünglich gegebene Bereichsausnahme des § 312 g Abs. 2 Nr. 11 BGB zu beenden. Grundsätzlich sind hiervon nur Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, nicht aber andere Verträge, die bloß im Zusammenhang mit Reparatur oder Instandhaltungsmaßnahmen stehen, wie etwa die Miete von Geräten (vgl. LG Münster, BeckRS 2016, Nr. 05173). Unter dem Ausschlussgrund folgen ausdrücklich nach dem Wortlaut der Vorschrift nur solche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, welche dringend sind. Zwar dürfen an die Dringlichkeit keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, jedoch lag eine solche zur Überzeugung des Gerichts vorliegend zweifelsfrei nicht vor. Dies wurde von der Klägerin auch gegenüber der Beklagten kommuniziert. Der damit am 19.10.2016 in der Wohnung der Klägerin geschlossene Vertrag fällt damit

nicht unter § 312 g Abs. 2 Nr. 11 BGB, da es sich nicht um bestellte dringende Arbeiten gehandelt hat. Es handelt sich lediglich um (zusätzliche) Verträge anlässlich des ursprünglich bestellten Auftrags, welche nicht von § 312 g Abs. 2 Nr. 11 BGB umfasst sind.

2. Widerrufserklärung

Die Klägerin hat telefonisch gegenüber der Beklagten die Rückzahlung des Werklohns gefordert, mithin Widerruf erklärt. Die Erklärung erfordert nicht, dass die Begrifflichkeit „Widerruf“ ausdrücklich verwendet wird. Zudem wurde der Widerruf erneut mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 01.12.2016 erklärt.

3. Widerrufsfrist

Der Widerruf der Klägerin war rechtzeitig. Zwar beläuft sich die Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 BGB auf 14 Tage ab Vertragsschluss, jedoch greift vorliegend die Ausnahmeregelung des § 356 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BGB, wonach die Widerrufsfrist erst mit Widerrufsbelehrung zu laufen beginnt. Mangels Widerrufsbelehrung hat vorliegend die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen, sodass der binnen zwei Monate erklärte Widerruf rechtzeitig war.

4. Rechtsfolge

Die Beklagte ist danach verpflichtet, der Klägerin gemäß § 355 Abs. 3 S. 1 unverzüglich, gemäß § 357 Abs. 1 BGB jedoch spätestens nach 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung die geleistete Zahlung zurückzugewähren.

Die Beklagte kann der Klägerin keinen Anspruch auf Wertersatz entgegenhalten und hat dies auch nicht getan, da sie die Klägerin nicht nach § 357 Abs. 3 BGB hierüber belehrt hat. Die Klägerin hätte die gezogenen Nutzungen nur dann herauszugeben bzw. einen entsprechenden Wertersatz zu leisten, sofern sie hierüber belehrt worden wäre. Weitergehende Ansprüche sind nach § 357 Abs. 4 BGB ausgeschlossen.

5. Nebenforderungen

Die Beklagte befand sich nach Ablehnung deren Rückzahlung telefonisch gegenüber der Beklagten bereits nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug und zudem gemäß §§ 357 Abs. 1, 355 Abs. 3

286 BGB mit Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Widerrufs in Verzug. Die danach entstehenden Kosten, wie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, hat die Beklagte damit unter Verzugsgesichtspunkten zu erstatten. Die Rechtsanwaltskosten belaufen sich, ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 1.180,00 €, auf 201,71 €.

Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2, 709 S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch
Bamberger Str. 28
91413 Neustadt a.d. Aisch



einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Eichentopf
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.08.2017

gez.
Klemenz-Semmelroth, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 31.08.2017 von Amts wegen zugestellt worden.

Neustadt a.d. Aisch, 06.09.2017

Klemenz-Semmelroth, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





8 Detailbetrachtung der Rechnung Nr. 18655 der Firma SOS Umweltdienst OHG (Akte Blatt 33)

In der Rechnung Nr. 18655 der Firma SOS Umweltdienst OHG (Akte Blatt 33) werden folgende Positionen in Ansatz gebracht:

Position	Menge	Text	EP	GP	Anmerkung
1	4	Monteur - Fachmonteur je angefangene 30 Minuten	29,00 €	116,00 €	
2	4	Monteur - Technischer Helfer je angefangene 30 Minuten	24,00 €	96,00 €	
3	18	Elektromechanische Rohrreinigung je laufenden Meter	19,00 €	342,00 €	
4	18	TV-Untersuchung ohne Dokumentation - inklusive	- €	- €	
5	18	Grundreinigung nach beseitigung der Verstopfung - je laufenden Meter	19,00 €	342,00 €	
		Zwischensumme netto		896,00 €	
		Rabatt		55,66 €	6,212%
		Gesamt Netto		840,34 €	
		zzgl. 19% Mwst		159,66 €	
		Gesamtbertrag		1.000,00 €	

Gemäß Erklärung beider Parteien dauerte der Einsatz ca. 2,0 Stunden.

Es lässt sich also aus vorstehender Abrechnung der Stundensatz für den Anteil der Personalkosten und des Technikeinsatzes daraus ermitteln, indem man den Betrag Gesamt Netto der Rechnung (hier 840,34 EUR) durch die benötigte Zeit (hier 2,0 Stunden) teilt.

Daraus ergäbe sich ein Stundensatz von 420,17 EUR (netto).

Durch den strukturellen Aufbau der Rechnung wird dies etwas anders suggeriert.

Die Positionen 1 und 2 Stellen die Personalkosten dar, während die Positionen 3 bis 5 den Technikeinsatz ausweisen.

Da die Technik jedoch nicht ohne das Personal arbeiten kann und real zwei Personen für 2,0 Stunden zum Einsatz vor Ort waren, führt dies wiederum auf die oben stehende Betrachtung von 420,17 EUR (Netto) Stundensatz.

Richtigerweise sind zum Einsatz der Verstopfung die Elektromechanische Reinigung zur Lösung der Verstopfung und die nachfolgende Grundreinigung zum Freispülen des Rohres erforderlich.



SCHULZ

Ingenieure & Gutachter

Die TV-Untersuchung wird zudem zur Erfolgskontrolle und zur Be- und Zustandsermittlung des gespülten Rohres eingesetzt. Warum sich daraus nicht ergibt, welchen realen Durchmesser das verstopfte Rohr hat, ist allerdings fraglich.

((Zitatauszug der Mail von Martin Gülec vom 04.10.2017):

„.....Der Querschnitt des Rohres muss aber vermutlich zwischen DN 120-150 gelegen haben, da wir nur bis max. DN 150 reinigen bzw. untersuchen können.....“)

Auch lässt sich die Bearbeitung von 18,0 m durch die fehlende Dokumentation der TV-Untersuchung (üblicherweise mittels Videoaufnahme und Untersuchungsbericht) nicht belegen.

Damit ist die reale Bearbeitungszeit vor Ort, auf die sich ja auch die Personalkosten beziehen eine einheitliche Bezugsgröße für den erfolgten Technikeinsatz.

Abschließend ist anzumerken, dass der Ansatz des in der Rechnung gewährten Rabattes in Höhe von 6,212 % zumindest ein unüblicher Betrag ist.

9 Zusammenfassung der Fragen des Beweisbeschlusses

Beweisbeschluss vom 26.06.2017 (Bl. 44f. d.A.)

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers,

- 1. der in der Rechnung vom 24.10.2016 (Anlage K1, Bl. 33 der Akte) für die dort aufgeführten Arbeiten berechnete Preis sei überhöht; ein angemessener Preis hätte 200,00 € brutto betragen;*

Gemäß Erklärung beider Parteien dauerte der Einsatz ca. 2,0 Stunden.

Es lässt sich also aus vorstehender Abrechnung der Stundensatz für den Anteil der Personalkosten und des Technikeinsatzes daraus ermitteln, indem man den Betrag Gesamt Netto der Rechnung (hier 840,34 EUR) durch die benötigte Zeit (hier 2,0 Stunden) teilt.

Daraus ergäbe sich ein Stundensatz von 420,17 EUR (netto). Dieser ist überhöht und unüblich.

Es resultieren daraus folgende Einzelwerte der eingesetzten Personen (siehe Pos.1 und 2):

- Monteurstunde/ Fachmonteur: 58,- EUR netto
- Monteurstunde/ Technischer Helfer: 48,- EUR netto

Diese Werte der vorstehenden und in Ansatz gebrachten Lohnkosten erscheinen realistisch und üblich.

Das Baupreislexikon mit Bezug auf den Landkreis Augsburg stellen die Kosten auf dem Niveau von 100% dar, woraus der Anteil von 33,48% bzw. 33,59% für den Technikanteil resultiert.

Aus den vorstehenden Verrechnungsanteilen ergibt sich folgende Formel zur Ermittlung des Stundensatzes zum Technik- + Lohnanteil:



SCHULZ

Ingenieure & Gutachter

Stundensatz = Lohnkosten Fachmonteur + Lohnkosten Technischer Helfer + Kosten Geräte (hier nur 1x Fachmonteur, da nur ein Fahrzeug mit Technik)

Daraus ergeben sich folgende Werte im Durchmesserbezug:

- DN 150 = Stundensatz 58,- EUR + 48,- EUR + 29,19 EUR = **135,19 EUR (netto)**
- DN 200 = Stundensatz 58,- EUR + 48,- EUR + 29,34 EUR = **135,34 EUR (netto)**

Diese Werte gelten für den vorliegenden Einsatz als ortsüblich und angemessen.

Im Bezug auf einen 2-Stunden-Einsatz zur Verstopfungsbeseitigung wären demnach Gesamt-Nettokosten von **270,28 EUR (Netto) bzw. 270,68 EUR (Netto)** als angemessen anzusetzen gewesen.

Im Baupreislexikon werden minimale, mittlere und maximale Meterpreise netto für Technik und Personal inkl. Baustelleneinrichtung mit Bezug zum Landkreis Augsburg ausgewiesen.

Würde man die in der Rechnung ausgewiesenen 18,0 m Leitung auf Basis des maximalen o.g. Meterpreises von 8,93 €/m bzw. 9,02 €/m betrachten, würden für die elektro-mechanische und die Grundreinigung jeweils Nettobeträge in Höhe von 160,74 EUR (DN150) bzw. 162,36 EUR (DN200) in Ansatz gebracht werden können.

Der Rechnungsbetrag beliefe sich dann auf Netto 321,48 EUR (DN 150) bzw. 324,72 EUR (DN 200).

Insgesamt verteilen sich die Kosten dann wie folgt

		EP	GP bei 18,0m	Rechnungsbetrag (*)
DN150	unterer Meterpreis	7,82 €	140,76 €	281,52 €
	Mittlerer Meterpreis	8,37 €	150,66 €	301,32 €
	Höchster Meterpreis	8,93 €	160,74 €	321,48 €
DN200	unterer Meterpreis	7,90 €	142,20 €	284,40 €
	Mittlerer Meterpreis	8,46 €	152,28 €	304,56 €
	Höchster Meterpreis	9,02 €	162,36 €	324,72 €

(*) bei 2 Reinigungen (elektromech.+Grundreinigung)

Daraus ist erkennbar, dass beide Ansätze (Stunden- und Meteransatz) insbesondere bei den unteren Meterpreisen im Baupreislexikon zu sehr ähnlichen Ergebnissen führen.

2. bei Rohrverunreinigungen sei es üblich, nach Zeitaufwand abzurechnen. Welche Länge das Unternehmen reinige, sei dabei völlig unerheblich.

Bei der Beseitigung von Verstopfungen bzw. betrieblichen Behinderungen in Kanälen und Abwasserleitungen ist es dem Dienstleistungsunternehmen im Vorfeld nicht möglich den Aufwand real abzuschätzen.



SCHULZ

Ingenieure & Gutachter

Immerhin kann der Grund der Verstopfung

- in einer leicht lösbaren Ablagerung (Sand, Geröll),
- einer Verwurzelung mit unterschiedlicher Wuchsstärke oder
- der Beseitigung abbindefähiger Stoffe im Kanal

liegen.

Zudem ist der Verschmutzungsgrad bzw. der Prozentsatz des verschlossenen Querschnittes ebenso nicht bekannt, wie die Länge der Verstopfung im Rohr.

Da dem Dienstleister ebenso im Vorfeld kein Bestandsplan vorliegt, kann er nicht einschätzen, ob die Verstopfung Auswirkungen auf andere Rohre im Sinne der Wechselwirkungen kommunizierender Leitungen hat.

Daher ist eine Kalkulation im Meterpreis grundsätzlich nur bei turnusmäßigen Reinigungen in kommunalen Netzen bei regelmäßigen Wartungen üblich.

In den vorstehenden Fällen von Verstopfungen insbesondere in Grundleitungen und Anschlussleitungen von Grundstücksentwässerungen ist eine risikofreie Kalkulation nur mit Stundenaufwand möglich und auch üblich.

Diese Beobachtung wurde erarbeitet von:



Dipl. Ing. Torsten Schulz
Öffentl. Best. und vereid. Gutachter
für Kanalinspektion und -sanierung

Dresden, den 15. November 2017

ANLAGEN

1. Auszug Orientierungsrichtwerte Baupreislexikon für den Landkreis Augsburg (Stand November 2017) incl. Baustelleneinrichtung ohne Mwst. für DN 150
2. Auszug Orientierungsrichtwerte Baupreislexikon für den Landkreis Augsburg (Stand November 2017) incl. Baustelleneinrichtung ohne Mwst. für DN 200

**Abwasserkanal reinigen Mischwasserkanal
Hochdruckstrahlverfahren DN150
Verschmutzungsgrad 90-100%**

8,93 €/m

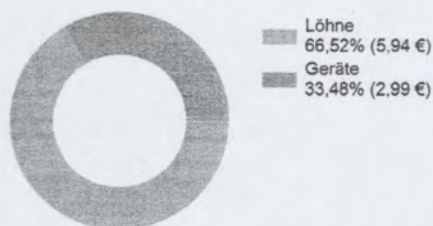
Orientierungspreise: von 7,82 €/m - mittel 8,37 €/m - bis 8,93 €/m

Leistungsbeschreibung

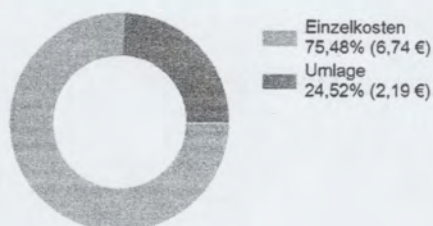
Sonstige Leistung - Entwässerungskanalarbeiten	Abwasserkanal reinigen
Reinigungsverfahren	Hochdruckstrahlverfahren
Ausführung Reinigung	ohne Angabe
Leistungsausführung	ohne Angabe
Verbleib Stoffe	Abfall aufsaugen, laden
Vergütung Entsorgung	Transport, Entsorgung der Abfälle werden gesondert vergütet
Verschmutzungsgrad [%] Kanal/Leitung/Rinne	über 90 bis 100
Verwendung Entwässerungsbauteil	Mischwasserkanal
Baustoff, Kanal/Leitung	Steinzeug
Querschnitt Entwässerungskanal	Kreisquerschnitt
Nenndurchmesser DN Kanal/Leitung	150
Haltungslängenbereich [m]	bis 30
Tiefenbereich [m] Kanal	ohne Angabe
Ausführungsunterlagen	ohne Angabe
Abrechnungseinheit	m

Einzelkosten für 1,000 m	Kosten	Umlage	Preisanteil
■ Löhne	4,14 €	1,80 €	5,94 €
■ Geräte	2,60 €	0,39 €	2,99 €
Summe netto (ohne USt.)	6,74 €	2,19 €	8,93 €

Preisanteile nach Kostenart



Preisanteile nach Einzelkosten/Umlage



Zeitansatz:	Stunden	Minuten
Wert	0,127 h	7,620 min

Kostengruppen nach DIN 276

DIN 276 (1981)	5310	Abwasser
DIN 276 (1993)	541	Abwasseranlagen
DIN 276 (2006)	541	Abwasseranlagen
DIN 276 (2008)	541	Abwasseranlagen